Die Heilung durch Räuchern wird vom Vf. nach den einzelnen Mitteln gruppiert. Er folgert aus den Ergebnissen seiner Untersuchung, dass weniger das Räuchern selbst, als die Mittel, womit man es vollführt, ausschlaggebend sind. Diese Bräuche sind zum grössten Teile apotropisch und kathartisch. Der Zweck ist die Abwehr gegen das Böse, gegen die Krankheit, die Geister, den Teufel u. a. m.

549. Szendrey, Zsigmond: *Népszokásaink és hiedelmeink eredetének kérdéséhez* (Unsere Sitten und Bräuche und unser Volksglaube). In „Ethnographia—Népélet" (Ethnographie—Volksleben). Bd. 46 (1935). m. 1—4. S. 18—22.

Die Quelle unserer Sitten und Bräuche ist in dem Urglauben, im Christentum, in der Wissenschaft u. in den Analogien zu suchen. Unser Glaube wurde während der Wanderung durch die berührten Völker, nach der Landnahme durch die hier gefundenen Völker, später durch das Christentum beeinflusst.

VIII. Rechtswissenschaft.

550. Alföldy, Ede: *A család jogi védelme* (Der rechtliche Schutz der Familie). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 3. S. 89—96.

Die menschliche Rechtsgebung widerspricht den Naturgesetzen, wenn sie die Eheschliessung nicht erleichtert und wenn sie die Auflösung des Eheverbandes allzusehr erschwert. Die Rechtsnormen beachten nicht in genügendem Masse den Umstand, dass der Familienkreis im Laufe der Zeiten bedeutend enger geworden ist und dass er zurzeit in der Regel nur die Ehegatten u. die unmündigen Kinder in sich schliesst. Ein grosser Teil der Aufgaben, welche früher der Familie oblagen, hat die Gesellschaft übernommen, und sie können nicht mehr in befriedigender Weise erfüllt werden, wenn wir sie auch weiterhin als Familienpflichten betrachten. Die Ausdehnung der Minderjährigkeit über das zwanzigste Lebensjahr hinaus belastet ebenfalls die Familie mit überflüssigen Sorgen und beeinträchtigt ausserdem die Erfordernisse des individuellen Lebens. — Der Rechtszustand, welcher der Frau in der Ehe nur eine untergeordnete Stellung einräumt, ist auch veraltet. Die arbeitende Frau kann auch vollkommene Gattin und gute Mutter sein. — Im Interesse des Familienschutzes verlangt Vf. die Ausdehnung des gemeinschaftl. Erbrechtes u. die Einführung eines Pflichtteils für die Kollektivität, denn nur in dieser Weise kann die Familie von den Lasten der Kranken- u. Altersfürsorge, des Kinderschutzes u. der Erziehung befreit werden.

551. Auer, György: *Büntető törvény és kultúra* (Kultur und Strafrecht). In „Budapesti Szemle" (Budapester Rundschau). Bd. 236 (1935). H. 687. S. 164—183.

Vf. befasst sich mir der Frage, welche Beziehungen zw. den Strafgesetzen u. der kulturellen Entwicklung wahrzunehmen sind. Die Verschärfung der Strafe ist gleichbedeutend mit der Feststellung, dass die allgem. Kulturhöhe eine geringere ist, wie diejenige, welche der Gesetzgeber in seinen Verordnungen zur Geltung gebracht hatte. Der strafrechtliche Schutz wird im Laufe der Kulturentwicklung erweitert. — Es wäre irrtümlich anzunehmen, dass die

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület (http://mek.oszk.hu/egyesulet) megbízásából, az ISZT támogatásával készült.

Ahndung der Verbrechen bei den Kulturvölkern strenger wäre; einzelne primitive Stämme verfolgen zahlreiche Verbrechen strenger und beharrlicher. Der Entwicklung der Kultur ist es aber zu verdanken, dass die unbedeutenden Gelegenheitsverbrecher mit entsprechender Mässigung behandelt werden. Eine wichtige Aufgabe ist gegen die im wirtschatl. Leben begangenen Verbrechen Strafmassnahmen zu schaffen. Vf. schliesst sich Sauers Ansicht an (Kriminalsoziologie), dass eine Vermehrung einzelner Arten von Verbrechen auf die Entwicklung der Kultur zurückgeführt werden kann.

552. Auer, György: *Büntetőtörvényünk revíziója* (Die Revision des ung. Strafgesetzes). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 8. S. 315—319.

Bereits vor 25 Jahren hat J. Balogh, damaliger ung. Justizminister, die Revision des ung. Stg. B. als die erste Aufgabe der zukünftigen Kodifikation bestimmt. Die Organisationsstatuten des ständigen Kodifizierungsausschusses wurden genehmigt u. die Arbeit begonnen. Die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden veröffentlicht u. von den Fachleuten besprochen. Die Referentenentwürfe der rechtl. Massnahmen, welche an die Stelle des allg. Teiles des Stg. B. treten sollten, wurden auch veröffentlicht. Der Weltkrieg hat die Vorbereitungsarbeit unterbrochen, in Ungarn ebenso wie in anderen Ländern, wo eine ähnliche Revision geplant worden war. In den Nachkriegsjahren wurde in Italien, Spanien, Polen u. Dänemark die Revision durchgeführt und die neuen Rechtsmassnahmen sind bereits in Kraft getreten. Die veralteten Verfügungen des aus den siebziger Jahren des vergangenen Jh.-s stammenden ung. Stg. B. sollen nun auch ohne Aufschub mit zeitgemässeren ersetzt werden.

553. Auer, György: *A törvény és a biró* (Das Gesetz und der Richter). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 4. S. 137—141.

Der Glaube der Richter an die Vollkommenheit des Gesetzes und die auf diesen Glauben gegründete Rechtssprechung führte allmählich zum Misstrauen der Völker gegenüber der Rechtspflege, da die Richter ihre Urteile auf abstrakte Rechtsnormen zu gründen schienen. Der Regierungsvorschlag des deutschen StGB. im Jahre 1925 trachtete dieses Misstrauen zu beseitigen, aber die Reform wurde vom Kongress des Internat. Strafrechtl. Vereines missbilligt und die Mitglieder der deutschen Strafrechtl. Gesellschaft äusserten sich auch gegen den Vorschlag. Die Kodifikatoren des dritten Reichs aber dehnten die Richterfreiheit in noch weiterem Masse aus. Der Begriff des Richterkönigtums möchte dem Richter eine mit dem Gesetz gleichgestellte Souverenität gewähren. Nicht einmal das Prinzip „Nulla poena sine lege" soll ihn darin einschränken. — Vf. stellt fest, der Richter habe nicht die Mangelhaftigkeiten des Gesetzes zu ersetzen, sondern nur diejenigen der Rechtspraxis. Die Interpretation des Gesetzes darf nicht die Rechtseinheit und die Rechtssicherheit gefährden.

554. Auer, György: *A perorvoslatok túltengése büntetőbirósági eljárásunkban* (Hypertrophie der Berufungen in unserem strafgerichtlichen Verfahren). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 3. S. 96—102.

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület (http://mek.oszk.hu/egyesulet) megbízásából, az ISZT támogatásával készült.

Die Notwendigkeit der Berufungen lässt sich aus dem Verhältnis beurteilen, welches zw. den vom Obergericht bestätigten und den modifizierten Endbeschlüssen der Gerichte erster Instanz besteht. — Im ung. Strafverfahren wurde die übertriebene Inanspruchnahme der Berufung schon vor dem Kriege auch von ausländischen Juristen festgestellt. Auf Grund ausführl. stat. Angaben und deren Vergleichung mit ähnlichen Angaben vom Auslande (Deutschland, Frankreich, England) stellt Vf. fest, dass die Berufungen durch legislatorische Massnahmen eingeschränkt werden müssen.

555. Csiky, János: *Szabadjog és szociológia* (Freirecht und Soziologie). In „Társadalomtudomány" (Gesellschaftswissenschaft). Bd. 15 (1935). H. 1. S. 1—17.

Die Ursprünge der Freirechtsbewegung gehen bis zum Beginn des XX-sten Jahrhunderts zurück. Ihre ersten Vertreter waren Ehrlich und Kantorovicz. Sie war im Anfang eine deutsche Bewegung, nicht nur weil sie sich in deutscher Sprache verbreitete, sondern hauptsächlich, weil ihr Zweck die theoretische und praktische Vervollkommnung des deutschen Rechts war. Die Hauptaufgabe der Bewegung ist die Ausarbeitung einer Methode zur Anwendung des Rechts. Der Vorläufer der Freirechtler war Ihering, der als erster einsah, dass der Jurist einer im Voraus bestimmten Methode bedürfe. Er stellte fest, dass „Recht" nicht gleichbedeutend mit „Gesetz" sei, sondern mehr (Recht > Gesetz; da Gesetz = geschriebenes Recht + Rechtsgebrauch). Die Freirechtler behaupteten, dass ein in Formen erstarrtes Recht nicht auf die Wirklichkeit angewendet werden könnte, sondern nur ein durch die plastische Substanz des Freirechtes bereichertes formales Recht, das die Fähigkeit besitzt, sich auch dem Unvorgesehenen anzupassen. Die Formel sei also: Recht = formales Recht + Freirecht. Das Freirecht ist übrigens kein natürliches Recht, sondern positives Recht. Sie existiert notwendigerweise, da die Gesetzgebung nur die typischen Fälle berücksichtigt und gerade diese typischen Fälle in der Wirklichkeit am seltensten sind. Der Jurist ist also gezwungen, diese wenigen Fälle ausgenommen, das Freirecht zu berücksichtigen um der Starrheit des formalen Rechts abhelfen zu können.

556. Fazekas, Oszkár: *A nacionalizált „külföldi" védjegyekről* (Über die nationalisierten „ausländischen" Warenzeichen). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 3. S. 124—128.

Die wirtschaftl. Abschliessung in den letzteren Jahren und andere Gründe verleihen Aktualität der vom Vf. behandelten Frage, ob der Eigentümer einer geschützten Marke berechtigt sei das Warenzeichen eines vom Publikum als „Ware ausländischer Herkunft" bekannten Artikels weiter beizubehalten, auch wenn der betreff. Artikel nicht mehr vom urspr. ausländischen Herstellungsort bezogen, sondern im Inlande erzeugt wird? Die Rechtspraxis weist in der Beurteilung dieser Frage grosse Abweichungen auf. Vf. stellt fest, dass das Warenzeichen nicht zur Bezeichnung des Herstellungsortes dient, sondern zur Versicherung der vom Käufer bekannten Qualität. u. deren Beständigkeit: in dieser Weise individualisiert es die Ware in der Konkurrenz. Der Umstand, dass der Eigentümer den Herstellungsort der Ware verlegt, oder mehrere Fabrikanlagen gründet, beeinträchtigt die Bedeutung des Waren-

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület (http://mek.oszk.hu/egyesulet) megbízásából, az ISZT támogatásával készült.

zeichens und die daraus folgenden Rechte nicht, solange der Eigentümer dafür sorgt, dass die Qualität der Ware unverändert erhalten bleibe.

557. Gaár, Vilmos: *A kötelemszegés* (Der Obligationsbruch). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 1—2. S. 14—20.

Der Obligationsbruch ist nicht die einfache Nichterfüllung, sondern eine Nichterfüllung, welche auf das Verschulden des Schuldners oder dessen gesetzl. Vertreters u. der bei der Erfüllung angestellten Person zurückgeführt werden kann. Das Verschulden kann absichtlich oder durch fahrlässige Handlungsweise herbeigeführt werden. Diese Hauptregel lässt nur zwei Ausnahmen zu: 1. wenn der Schuldner für die Erfüllung haftet und wenn er zur Geldzahlung verpflichtet ist, oder zu einer Leistung, welche von seiner Seite Geldauslage benötigt; 2. wenn er zur Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet ist. Die erste Ausnahme beruht auf der Haftung, die zweite auf der praktischen Erwägung, dass es den Geldverkehr u. das Kreditwesen beeinträchtigen würde, wenn der Schuldner v. der Leistung befreit wäre im Falle er die zur Leistung benötigten Mittel ohne Verschulden v. seiner Seite nicht besitzt. — Es liegt kein Obligationsbruch vor, wenn die Leistung ohne Verschulden v. Seiten des Schuldners, aber vor seiner Versäumnis unmöglich geworden ist, ungeachtet des Umstandes ob die Leistung im allg. oder nur in Bezug auf die Person des Schuldners unmöglich ist. Die nachträgliche Unmöglichkeit muss beständig sein, aber nicht jedenfalls endgültig. Die Richtigkeit dieser Massnahme geht aus dem Beispiel der nachträgl. Unmöglichkeit hervor, welche die durch den Krieg benötigten Verbote mit sich gebracht hatten; diese Verbote sind mit Beendigung des Krieges aufgehoben worden, ohne jedoch die Verpflichtung zu den während des Krieges unmöglich gewordenen Leistungen wieder in Kraft zu setzen.

558. Glacz, Ottmár: *Új szövetkezeti törvény* (Neues Genossenschaftsgesetz). In „Magyar Gazdák Szemléje" (Rundschau Ung. Landwirte). Bd. 40 (1935). H. 12. S. 541—546.

Vf. betont die Notwendigkeit des neuen Genossenschaftsgesetzes. Er erörtert die bisher erschienenen Genossenschaftsgesetzvorschläge und bemerkt, dass wir in der ung. Rechtspraxis der letzten Zeit nur wenig finden, was mit dem Genossenschaftswesen in Verbindung steht. Er hält die Verbindung der revisorischen Einrichtung mit der Kontrolle der Genossenschaften und die Errichtung eines Zentralverbandes für wünschenswert.

559. Kőházi, Endre: *A magyar karteltörvény, a kartelszerződés fogalma* (Das ung. Kartellgesetz, der Begriff des Kartellvertrages). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 5—6. S. 245—253.

Das ung. Kartellgesetz enthält in erster Linie polizeiliche, d. h. staatsrechtliche Verfügungen. Nur wenn wir diesen staatsrechtl. Charakter des Gesetzes vor Augen halten, können wir die praktische Frage beantworten, welche Verträge den Verfügungen des Gesetzes unterworfen sind? Der 1. §. des Gesetzes bestimmt die Elemente des gesetzlichen Begriffes des Kartellvertrages folgendermassen: 1. Der Vertrag muss sich auf Ware beziehen. Die Verträge, deren Objekt nicht Ware, sondern z. B. die einheitliche Festsetzung des Frachtlohns, usw. ist, können also nicht als gesetzliche Kartellverträge

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület (http://mek.oszk.hu/egyesulet) megbízásából, az ISZT támogatásával készült.

angesehen werden. Die Verträge zw. Arbeitgeber u. Arbeiter bezügl. Arbeitslohn sind ebenfalls vom Begriffskreise der Kartellverträge ausgeschlossen. — 2. Der Vertrag muss ein Kartell, oder ähnliches Rechtsverhältnis begründen. Der Wortlaut des Gesetzes schreibt also die Begründung einer Verpflichtung zur Regelung der Konkurrenz vor. Das Wort „Begründung" bestimmt, dass der Vertrag unmittelbar die Regelung der Konkurrenz bezwecke. Diese Erfordernisse sind auch für die den urspr. Vertrag ergänzenden oder modifizierenden Verträge unentbehrlich.

560. Gesztelyi Nagy, László: *Adatok a vadászati törvény reformjához* (Beiträge zur Jagdgesetzreform). In „Magyar Gazdák Szemléje" (Rundschau Ungarischer Landwirte). Bd. 40 (1935). H. 9. S. 377—411.

Das bereits 52 jährige ung. Jagdgesetz bedarf einer dringenden Reform. Vf. bespricht die Probleme, welche mit dieser Reform in Zusammenhang stehen und berichtet über die Fragebogen, die er mit Vermittlung der landwirtschaftl. Kammer des Donau-Theiss-Zwischenlandes den Interessierten unterbreitet hatte u. welche wertvolle Anhaltspunkte zur weiteren Arbeit darstellen. Die Fragebogen legen bes. Gewicht auf den Wildschutz.

561. Zsoldos, Benő: *Harmincéves az angol gyermekvédelmi törvény* (Das dreissigjährige englische Kinderschutzgesetz). In „Jogállam" (Rechtsstaat). Bd. 34 (1935). H. 1—2. S. 65—69.

Analyse des in 1905 in Kraft gesetzten „Prevention of Cruelty to Children Act 1904". Vf. hebt besonders die Verfügungen des Gesetzes zur Rettung der dem Verkommen ausgesetzten Kinder hervor, und die Strafverordnungen gegen diejenigen, die die ihnen anvertrauten Kinder grausam behandeln. Die vergangenen dreissig Jahre bewiesen und verstärkten die grosse staatl. u. gesellschaftl. Bedeutung des Gesetzes.

---

562. Faluhelyi, Ferenc: *A menedékjog* (Das Asylrecht.) In „Külügyi Szemle" (Auswärtige Rundschau). Bd. 12 (1935). H. 1. S. 57—64.

Vf. schildert die geschichtl. Entwicklung des Asylrechtes und führt die Meinung der hervorragendsten Rechtsgelehrten über die Frage an. Seine Schlussfolgerung ist, dass die einzelnen Staaten zum Schutz der Sicherheit und der Verfassung eines anderen Staates nicht verpflichtet seien. Ihre Verpflichtung ist lediglich negativen Charakters: sich nicht in die Angelegenheiten eines fremden Staates zu mengen, ausgenommen, wenn ein Staat durch besondere Übereinkommen zur aktiven Hilfeleistung verpflichtet ist.

563. Gömöry-Laiml, László: *A német fegyverkezési lépés diplomáciai precedense* (Ein diplomatischer Präzedent der Ausserkraftsetzung der militär. Bestimmungen des Versailler Vertrags). In „Külügyi Szemle" (Auswärtige Rundschau). Bd. 12 (1935). H. 3. S. 244—245.

Vf. betrachtet die Ausserkraftsetzung durch Russland der Bestimmungen des 1856-er Pariser Vertrags betreff. die Neutralisation des Schwarzen Meeres als diplomat. Vorläufer der Wiederherstellung der allg. Wehrpflicht in Deutschland.

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület http://mek.oszk.hu/egyesulet megbízásából, az ISZT támogatásával készült.

564. Kürthy, Sándor: *Állampolgárság és „nép-polgárság"* (Staatsbürger und Volksbürger). In „Külügyi Szemle" (Auswärtige Rundschau). Bd. 12 (1935). H. 3. S. 259—263.

Vf. erörtert die Auffassung der deutschen Rechtswissenschaft über den Unterschied zw. Staatsbürgertum u. Volksbürgertum, welche von der allg. herrschenden Auffassung des internationalen Rechts abweicht.

565. Olay, Ferenc: *A „Csíkmegyei Magánjavak" román uralom alatt* (Die „Privateigentümer des Komitats Csík" unter der rumänischen Herrschaft). In „Budapesti Szemle" (Budapester Rundschau). Bd.238. (1935). H. 639. S. 153—186.

Die Gütergemeinschaften und die Stiftungen Ungarns bezweckten zumeist ausdrücklich die Pflege der ung. Kultur. Das Friedensdiktat von Trianon aber gab den Nachfolgestaaten die Möglichkeit über dieselben in einer Weise zu verfügen, welche ihrer ursprüngl. Bestimmung widerspricht. Ein charakteristischer Beispiel ist der Fall der „Privateigentümer des Kom. Csík". Vf. untersucht eingehend die Entstehung der Stiftung und deren Bestimmung u. legt dar, dass das Eigentumsrecht über die benannten Güter den Familien gehörte, welche die Széklerregimenter der Militärgrenze im Kom. Csík bildeten oder ihren Nachfolgern, nicht aber dem Staate. Nichtsdestoweniger wurden die Privateigentümer als einstiges ung. Staatseigentum zu den Zwecken der rumän. Agrarreform enteignet. Da die von den Székler-Familien eingelegten Rechtsmittel gegen den Widerstand der rumän. Regierung erfolglos blieben, reichte die ung. Minderheit eine Klage beim Völkerbunde ein. Vf. untersucht eingehend die Petition und die Antwort der rumän. Regierung; er berichtet sodann über die Tätigkeit des vom Völkerbundsrate entsandten Ausschusses. Im Jahre 1932 bekamen die Székler einen Teil ihres Vermögens wieder zurück — entsprechend dem Beschlusse des Völkerbundsrates — dies entspricht aber noch nicht ihren gerechten Forderungen. Vf. stellt fest, dass das Völkerbundsverfahren den Minderheiten nicht einmal den elementarsten Rechtsschutz gewährleistet.

566. Oszvald, György: *A kisebbségi jogvédelem általánosítása* (Die Verallgemeinerung der Minderheitsrechte). In: „Külügyi Szemle" (Auswärtige Rundschau.) Bd. 12 (1935). H. 2. S. 155—162.

Vf. stellt fest, dass die Verteidiger der Verallgemeinerung sich auf die Gleichheit aller Nationen berufen, ihre Gegner aber die Minderheitsrechte nur als ein Ergebnis der territorialen Veränderungen betrachten, die infolgedessen nur eine lokale Bedeutung haben. Die letzteren befürchten, dass eine Verallgemeinerung dieser Rechte der Entwicklung des heutigen Verfahrens im Wege stehen würde. Vf. tritt ebenfalls für den weiteren Ausbau der Minderheitsrechte ein: dies ist unbedingt nötig um den Weltfrieden bewahren zu können.

IX. Wirtschaftswissenschaft.

567. Fellner, Vilmos: *A természetes kamat, mint a megtakarítások határtermelékenysége* (Der natürliche Zins, als Grenzproduktivität der Ersparnisse). In „Közgazdasági Szemle" (Volkswirtschaftliche Rundschau). Bd. 78 (1935). H. 5. S. 380—398.

creative commons A digitális változat a MEK Egyesület (http://mek.oszk.hu/egyesulet) megbízásából, az ISZT támogatásával készült.